

Amtsleitung

Tel. 03124/51300-0

Fax. 03124/51300-800

E-Mail: gde@gratwein-strassengel.gv.at

Wassergebührenordnung

der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung vom 29. November 2018 i.V.m. der Sitzung öGRS_08/2023 vom 14.12.2023, i.V.m. der Sitzung öGRS_08/2024 vom 12.12.2024 und i.V.m. der Sitzung öGRS_08/2025 vom 16.12.2025 gemäß § 6 Wasserleitungsbeitragsgesetz und gemäß § 6 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 die nachstehende Wassergebührenordnung beschlossen.

§ 1

Wasserleitungsbeitrag

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 26,284.558,00.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 1,298.384,00.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 24,986.174,00.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 136.656 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 182,84.

§ 7

Einheitssatz

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 %, somit EUR 13,71.

§ 8

Sondergebühren

Die (allfälligen) Sondergebühren (§ 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz) für eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, werden über Beschluss des Gemeinderates in Höhe der tatsächlichen Kosten, für die notwendige besondere Ausgestaltung der Wasserversorgungsanlage, zum Wasserleitungsbeitrag nach § 1 erhoben.

§ 9

Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (*Anschlussgebühr*).

§ 10

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

- (1) Als Ablesezeitpunkt wird der 01. Oktober eines Jahres festgesetzt.
- (2) Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 11

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

- | | | | |
|-------------|--------------------------|------|--------|
| • bei einem | 3 m ³ Zähler | Euro | 17,27 |
| • bei einem | 7 m ³ Zähler | Euro | 22,81 |
| • bei einem | 20 m ³ Zähler | Euro | 36,96 |
| • bei einem | 65 m ³ Zähler | Euro | 181,95 |
| • bei einem | 80 m ³ Zähler | Euro | 199,42 |
| • bei einem | 100m ³ Zähler | Euro | 678,40 |
-
- bei einem 7-10 m³ mobilen Zähler (*ausschließlich für Poolfüllungen*) Euro 11,39

Anm.: in der Fassung vom 16.12.2025 öGRS_08/2025

§ 12

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 13

Ermittlung des Wasserverbrauchs

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Der Wasserverbrauch ist zu schätzen (§ 184 BAO), wenn
 - a) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - c) der Wasserzähler auf Verlangen (*Selbstablesung*) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 14

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauchs in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,93
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz Euro 1,93 pro Kubikmeter.

Anm.: in der Fassung vom 16.12.2025 öGRS_08/2025

§ 15

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauchs unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung (*für den Zeitraum beginnend mit November des der Jahresabrechnung davor liegenden Jahres bis einschließlich Oktober des laufenden Jahres*) festgesetzt.

- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 16

Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichte Verbraucherpreisindex 2020 (*VPI 2020*) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

Anm.: in der Fassung vom 14.12.2023 öGRS_08/2023

§ 17

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen obigen Angaben bzw. Beträgen hinzuzurechnen.

§ 18

Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit in dieser Wassergebührenordnung Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 19

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die übergeleiteten Wassergebührenverordnungen (*im Falle der ursprünglichen Gemeinde Eisbach „Wasserleitungsordnung“*) der ursprünglichen Gemeinde Eisbach lt. GRB vom 14.12.2004, der ursprünglichen Marktgemeinde Gratwein lt. GRB vom 30.11.1995 idF lt. GRB vom 24.09.2014, der ursprünglichen Gemeinde Gschnaidt lt. GRB vom 07.09.2011 idF lt. GRB vom 26.11.2014 sowie der ursprünglichen Marktgemeinde Judendorf-Straßengel

lt. GRB vom 14.12.1995 idF lt. GRB vom 27.11.2014 jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

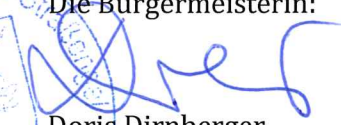
- (3) In der Fassung der Verordnung vom 14.12.2023 treten § 11, § 14 Abs. 2, § 14 Abs. 3 und § 16 **mit 01. Jänner 2024** in Kraft
- (4) In der Fassung der Verordnung vom 12.12.2024 treten § 11, § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 **mit 01. Jänner 2025** in Kraft
- (5) In der Fassung der Verordnung vom 16.12.2025 treten § 11, § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 **mit 01. Jänner 2026** in Kraft

Anm.: in der Fassung vom 16.12.2025 öGRS_08/2025

Gratwein-Straßengel, am 16.12.2025

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:


Doris Dirnberger

The official stamp is circular with a blue border. The outer ring contains the text 'Marktgemeinde Gratwein-Straßengel' at the top and 'pol. Bez. Graz-Umgebung' at the bottom. The center of the stamp features a shield-shaped coat of arms with a cross and various symbols.